

**Stadt Bretten
Landkreis Karlsruhe**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
vom 15.12.2009**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 15. Dezember 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Schmutzwasser oder Wasser | 1,25 Euro. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr | 0,38 Euro. |
| (3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

ARTIKEL 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bretten, den 15. Dezember 2015

Martin Wolff
Oberbürgermeister